

Die Gründung des sächsischen Hauptstaatsarchivs vor hundert Jahren.

Von

HANS BESCHORNER.

Schwerfällig wie das ganze Staatsgefüge war auch das Archivwesen Sachsens im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Neben den drei größten Zentralarchiven, dem Archiv des Geheimen Rates, dem Finanzarchiv und dem Archiv des Geheimen Cabinets, gab es noch zahlreiche andre Archive großer noch bestehender Behörden, wie der Landesregierung, oder auch schon aufgelöster Behörden. Daß in diesen verwickelten Verhältnissen, die Lippert¹ in großen Zügen geschildert hat, einmal Wandel geschaffen werden mußte, war Einsichtigen schon längst klar geworden. Bereits 1818 betonte der Vorstand des Geheimen Archivs, Geheimer Legationsrat Günther, in einem amtlichen Antrage, „daß die Vereinigung des Geheimen-Cabinets-Archivs mit dem Geheimen Archiv unter einer gemeinsamen Direction und Oberaufsicht zweckmäßig seyn und zu desto gründlicherer Bearbeitung der Sachen (d. h. amtlicher Anfragen) gereichen würde“. Er „fand aber damals Anstand“ (I 154). Die Zeiten waren noch nicht reif für solche entscheidende Maßnahmen, die nur den ersten Schritt zu einer Vereinheitlichung des ganzen sächsischen Archivwesens bedeuteten. Erst nachdem der Staat selbst von Grund aus umgestaltet war, erst nach dem Erlasse der Ver-

¹ In seinem Buche „Das sächsische Hauptstaatsarchiv, sein Werden und Wesen“. Dresden 1922, 2. vermehrte und umgearbeitete Auflage 1930.

Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf den 17 Bänden „Akten, das Geheime Archiv, incl. das Geh.-Cabinets-Archiv 1831—1847 betr.“, und den Bestallungsakten des Hauptstaatsarchivs. Die Stellen aus den erstgenannten Akten sind nur nach Band (römische Zahl) und Seiten (arabische Zahlen) angegeben. Die Bestallungsakten sind nicht angezogen; sie sind mit Hilfe der Bestallungsregistrande leicht feststellbar. Weitere zur Ergänzung berücksichtigte Akten sind jeweils im Text oder in Anmerkungen besonders genannt.